

M 48

Arbeiter-Turn- und -Sportbund

Wahlprüfungskurse an der Bundesschule
und -Sportbundes in Leipzig

A 80-10504

ig 8 B, Zichte 26. — Nachdruck verboten!

Der Kampfrichter für Turnübungen.

A. Geräteturnen

und Frei- oder Handgeräteeübungen.

(Turnfest- und Wertungsordnung, 1923, S. 19—26.)

A. Pflichtübungen.

Zwei Versuche sind jedem Weltturner gestattet. Beide werden gewertet, der Beste gilt.

An- und Abgang unterliegen der Wertung von einem Punkte, der etwa drei Schritte vom Gerät entfernt ist. (Bei Abungen mit Anlauf entsprechend mehr.) Für unturnerischen An- und Abgang können bis zwei Punkte von der erreichbaren Punktzahl abgezogen werden. Dasselbe gilt sinntsprechend für Freiübungen.

Mindestens drei turnerische Bewegungen (Abungsteile) muß jede Pflichtübung enthalten. (In der Regel fallen Rückbewegungen einfachster Art nicht hierunter. Zum Beispiel: „Aberspreizen — Zurückspreizen“ oder „Kniebeugen — Kniestrecken“. Auch einfacher Ansprung und bloßer Niedersprung gilt nicht als Abungsteil.)

Wer beim Turnen einen Abungsteil wegläßt, bekommt je nach dem Werte desselben 3 - 6 Punkte Abzug.

Ist der weggelassene Abungsteil infolge seiner Eigenart oder Schwierigkeit das Wesentlichste der ganzen Abung, so können bis 10 Punkte abgezogen werden.



Widergleiche Ausführung der ganzen vorgeschriebenen Abung ist gestattet, nicht aber bloß widergleiche Ausführung einzelner Teile.

Die Pflichtübung wird nicht vorgeführt, sie wird auch nicht angefaßt und kein Wettturner hat das Recht, eine Probeübung zu machen. (Auch Sprünge über das Pferd dürfen am Wettkampfs-Orte vorher nicht probiert werden, weil ja sowieso jeder Wettturner zwei Versuche hat) Auch Erklärungen und Erläuterungen der Abungen durch die Kampfrichter sind zulässig.

Hilfeleistung kann sich jeder Wettturner von einem anderen Wettturner bei seiner Abung erbitten. Das ist erlaubt und es darf dafür nichts abgezogen werden. Braucht er jedoch tatsächlich Hilfe, dann wird ihm je nach dem Maße der geleisteten Hilfe ein Abzug von 1—3, oder wenn er gar hinfällt, bis 5 Punkten gemacht. Die Wahl der Hilfsperson steht dem Wettturner frei.

Unterstützende Hilfe, durch deren Vorhandensein die Abung allein möglich ist, ist nicht gestattet.

Der Abungswert der ganzen Abung beträgt im günstigsten Falle 20 Punkte bei jedem Kampfrichter. Die Punkte beider Kampfrichter werden zusammengezählt. Das zusammengezählte Resultat ist (bei Geräterewettkämpfen) das endgültige Ergebnis. (Also nicht mehr durch „zwei“ teilen.) Beim Mehrkampf, Geräte und Volkstümlich werden die Geräteresultate jedoch stets durch zwei geteilt.

Zwei Kampfrichter werten jeden Wettturner. Die Kampfrichter müssen getrennt stehen und die Abung jeder von einer anderen Seite beobachten. Nach geturnter Abung können die Kampfrichter miteinander über die Abung sprechen, wenn sie es für nötig halten. Sie müssen aber nachdem jeder für sich — getrennt — ihr Urteil einschreiben, das bedeutet also, daß die Kampfrichter sich zwar durch gegenseitige Aussprache in ihrem eigenem Urteil prüfen können, daß sie aber kein gemeinsames Ergebnis feststellen sollen, sondern jeder soll sein eigenes Urteil niederschreiben.

Nur mit ganzen Punkten ist zu werten.

Der Normalwert einer Pflichtübung ist so:

- Eine sehr gute Leistung 18—20 Punkte
- Eine gute Leistung 15—17 „

- Eine genügende Leistung 12—15 Punkte
- Eine mangelhafte Leistung 10—12 „
- Eine ungenügende Leistung unter 10 „
- Völlig verpfuscht 0 „

Das Werten (Beurteilen — Richteramt ausüben) kann nur durch langjährige Abung erreicht werden. Wettturner resp. fröhliche Wettturner eignen sich am besten als Kampfrichter.

Das Gesamtbild der Abung muß der Kampfrichter zuerst auf sich wirken lassen und sich dabei den Eindruck: Sehr gut — gut — genügend — mangelhaft — ungenügend oder verpfuscht einprägen. Nach dem Grade der etwaigen Fehler ziehe er dann Punkte ab. Unwichtige kleine Fehler sind zusammenzuzählen und für mehrere zusammen einen Punkt abzuziehen. (Zum Beispiel: Nachhüpfen beim Niedersprung; das ist ein kleiner Fehler bei einem einfachen und ein winziger bei einem schwierigen Niedersprung. Oder Nachgreifen oder Grifflösen. Besonders bei letzterem sei der Kampfrichter vorsichtig; es gibt Abungsteile, besonders am Red, die unbedingt Grifflösen, d. h. mähiges Handöffnen erheischen.)

Der Kampfrichter sehe also in erster Linie den Gesamteindruck: Vollständig, richtig, leichtflüssig, exakt, kraftvoll, schneidig und sicher. Er werde aber nicht zum bloßen Fehlersucher, der gerade das Gesamtbild deshalb leicht aus dem Auge verliert.

Darum, Wettturner und Kampfrichter, merkt es euch:

Vollständig muß die Pflichtübung sein. Nichts weglassen, aber auch nichts hinzumachen (auch „Zwischenschwünge“, die nicht vorgeschrieben sind, sind Fehler).

Verunglückt dem Wettturner ein bestimmter Abungsteil, so soll er die Abung nicht ohne weiteres aufgeben, sondern weiterturnen und herausholen, was irgend geht, denn die Abungsteile, die tatsächlich geturnt werden, müssen auch gewertet werden.

Richtig muß die Pflichtübung sein, d. h. vorgeschriebene Reihenfolge und vorgeschriebene Abungsart. (Also zum Beispiel nicht „Reitstil“)

2 A80-10504

statt „Grätschh“. siehe Lehrbuch V, S. 37 und 38 oder Ratgeber VI. Auflage, S. 64. Auch nicht Ausschabung statt Aufzug usw.)

Seichtfüßig muß die Pflichtübung geturnt werden. Das heißt, eine Bewegung soll schön zur anderen hinüberleiten. Nicht abgehakt und hölzern turnen. Soll im Verlaufe der Pflichtübung eine Bewegungspause sein, dann muß dies in der Abungsbeschreibung durch einen — Gedankenstrich angedeutet werden.

Gratt, kraftvoll und schneidig muß die Pflichtübung geturnt werden. Das ist jedes Turners selbstverständliche Ehrensache. Nicht schlapp, nicht weh, nicht schlottrig ans Gerät kommen oder drauf sitzen oder stützen. Haltung bewahren! Wo gestreckte Beine sein sollen, darf keine Kniekrümmung erfolgen. Im Hang oder Stäß und Sitz mit geschlossenen Beinen, Fußspitzen gestreckt und geschlossen.

Sicher muß der Wettturner seine Abung in den Gliedern und im Kopfe haben. Mut, Entschlossenheit und Abungsfreude muß aus seinen Augen leuchten. Das veredelt die Abung selbst und macht einen günstigeren Eindruck auf Kampfrichter und Zuschauer.

Der Anzug des Wettturners darf den Kampfrichter nicht absichtlich beeinflussen, d. h. er darf dem Wettturner allein wegen mangelhaften Anzugs nicht Punkte abziehen. Dagegen ist dem Wettturner dringendst zu raten, sich so korrekt als irgend möglich anzuziehen, denn Kleider machen Leute — und ganz unbewußt wird selbst der tüchtigste Kampfrichter einen liebedlich angezogenen Turner schärfer werten.

Kampfrichter, schreibe nicht zu schnell! Du mußt erst gut überlegen und dein Urteil abwägen.

Die 20-Punkt-Wertung verfährt Anfänger im Werten hin und wieder zu zu guter Wertung. Das beachtet, ehe ihr euer Urteil abgebt.

Kriegsverletzte oder sonst verstümmelte Turner müssen vor Beginn ihrer Abung dem Kampfrichter von ihrem Zustand (zum Beispiel: krummer Arm) Mitteilung machen. Soweit sich aus den Folgen der Verletzung nur Haltungsfehler ergeben, sollen diese nicht in die Wertung einbezogen werden. Werden dagegen infolge der Verletzung Abungssteile mangelhaft ausgeführt (zusammengewürgt

oder unsicher geturnt), dann kann bei der Beurteilung keine Rücksicht auf die Verletzung genommen werden.

Wer fängt an? Es muß nicht der Riegenerste zuerst turnen. Man sehe vielmehr darauf, daß bei jedem Gerät ein anderer Turner beginnt. Wer freiwillig zuerst anfangen will, kann dies mit Zustimmung der Riege tun. Die Reihenfolge kann auch aufgelöst werden.

Die Pflicht-, Frei- oder Handgeräteübung unterliegt sinngemäß den gleichen Bestimmungen wie die Pflichtgeräteübung und ist, sofern dies in der Zusammensetzung der Abung bedingt ist, einmal links und einmal rechts zu turnen.

An- und Abmarsch wird nicht verlangt, die Abung beginnt in der Grundstellung und endigt darin.

Die Wertung ist ebenfalls bis höchstens 20 Punkte. (Siehe Wertungsordnung § 16 und 17.)





B. Kürübungen.

Sicher fließend und schön muß nach denselben Gesichtspunkten wie die Pflichtübung auch die Kürübung sein.

Für den Wettturner seien folgende Winke gegeben:

1. Die Kürübung darf nicht vorwiegend Hauptbewegungen der Pflichtübungen enthalten. (So etwas würden die Kampfrichter als Mangel an eigenem Schaffen durch Punktabzug bestrafen.)
2. Stelle deine Kürübung nur aus Abungsteilen zusammen, die du „tosficher“ beherrscht. (Wenn auch jeder seine Glanznummer machen soll, so doch nur dann, wenn ihm diese unbedingt sicher und auch fließend gelingt. Denn das Wettturngerät kann in irgend etwas vom Heimatgerät abweichen [federnder Holm usw.] und schon ist das Mißlingen da, wenn nicht unbedingte Sicherheit vorhanden ist.)
3. Stelle deine Abung so zusammen, daß sie keine „Ecken“ hat. (Du darfst also im Verlauf einer Abung weder ein abgehacktes Halt machen, mußt möglichst vermeidbare Zwischenschwünge unterlassen und nicht im Flusse einer Bewegung unmotiviert umkehren, statt die Abung fortlaufend zu beenden.)
4. Stelle deine Kürübung so zusammen, daß sie auch die dem jeweiligen Gerät eigenen Hauptübungsformen mit enthält. Es wäre zum Beispiel nicht empfehlenswert am Pferd seit zu turnen: „Sprung in das Handstehen, Senken in die Stühwage auf einem Arm, Drehen in die Stühwage auf den andern Arm und Kehre oder Niedersprung“. Wir wollen am Pferd auch Spreizen oder Scheren usw. sehen. Die obige Abung ist keine reine Pferdübung, darum kann sie am Pferd nie 20 Punkte erlangen.

5. Wenn auch die Wertungsordnung vorschreibt, daß eine Kürübung mindestens aus drei Teilen bestehen muß, so darf der Wettturner — besonders der Oberstufenturner — nicht glauben, daß es nicht mehr Teile sein dürften, sondern es ist ihm zu raten, etwas mehr zu tun, weil eine dreiteilige Abung nur im ganz seltenen Falle 20 Punkte erhalten kann. (Denn es müssen schon drei ganz besondere Abungsteile sein, die, tadellos geturnt, 20 Punkte erwirken können. Jedenfalls steht eine aus fünf schwierigen Teilen bestehende gut geturnte Kürübung im Werte höher, als eine ebensolche, die nur aus drei Teilen besteht. Die Abungsteile sind eben nur die Pflichtgrenze nach unten, während nach oben hin der Rat gegeben wird, nicht zu viel Verbindungen zu wählen, wegen der Gefahr vieler kleiner Fehler und Versager.)

6. Deine Abung beginnt aus der Grundstellung vor dem Gerät, etwa 3—5 Schritt davon entfernt, und sie endigt auch darin. Nun unterliegt der Anfang der Wertung, desgleichen der Abgang. Am Barren mußt du die Grundstellung auch dann vor dem Gerät einnehmen, wenn du deine Abung im Innenquerstand beginnen willst (= Querstand vorlings am Ende). Der Sprung oder die Schritte dahin unterliegen also schon der Wertung

Für den Kampfrichter das Folgende:

1. Gewandtheitsübungen sind höher zu bewerten als Kraftübungen. (Weil bei ersteren aus tausend Gründen viel eher Versager vorkommen, als bei letzteren.)

Aber auch hier darfst du nicht verallgemeinern, weil es Kraftübungen gibt, die im Werte den Gewandtheitsübungen nahe oder gleichgestellt sein können. Dazu gehören unter anderen schwierige Gleichgewichtsverhalten wie: Viertel-Drehung aus dem Quer- ins Seithandstehen am Barren, Senken in die Stühwage auf einen Arm mit Vorstrecken des anderen, wieder Heben in das Handstehen, Drehen in das Querhandstehen usw.

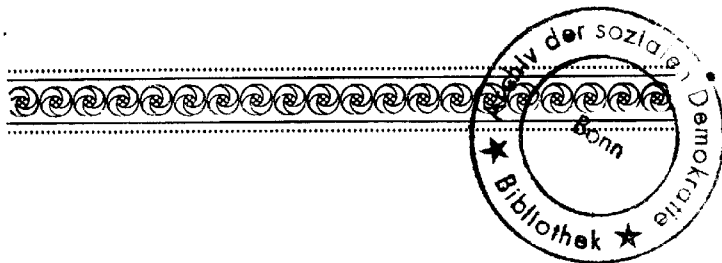
2. Paßt die Kürübung nicht in die vorgeschriebene Stufe, dann kann höchstens bis zehn Punkte gegeben werden. (Siehe W.-D., S. 23, Kürübungen b. (Eine zu leichte Kürübung kann also überhaupt nicht nach Schwierigkeit, sondern nur nach Ausführung bis zur Höchstzahl von 10 Punkten gewertet werden.)

3. Die gute Ausführung einer Kürübung berechtigt nicht ohne weiteres zur Wertung von 20 Punkten. Es kann an Schwierigkeiten fehlen, es kann an Logik fehlen — zum Beispiel: ungeschickte Zusammenstellung oder falsche Abungssteigerung.
4. Eine tadellos ausgeführte Gewandtheitsübung wird in der Regel mit 16 — 18 Punkten, eine tadellose Kürkräftübung mit 14 bis 16 Punkten gewertet. Der Schwierigkeitsgrad und die Schönheit der Zusammenstellung erhöhen oder vermindern die Punktzahl.

Kampfrichter, schreibe nicht zu schnell. Vergiß nicht, ehe du dein Urteil über den Wert einer Kürübung niederschreibst, dir vorzustellen, inwieweit die gekürzte Übung an Schwierigkeit und Schönheit von anderen Turnern etwa noch zu übertreffen wäre. Stellt sie also nicht das Höchste vor, dann kann sie auch nicht die höchste Punktzahl bekommen.

5. Eine nur dreiteilige Kürübung kann nur bei ganz außerordentlich hervorragender Schwierigkeit und Schönheit 20 Punkte erhalten.
6. Absprünge, resp. Schwünge am Ende einer Kraftübung sind erlaubt.

Bei der Kürfrei- oder Handgerätelebung (auch bei den Pflichtfreiübungen) zählt sich der Wettturner selbst laut acht Taktzeiten in dem Taktmaß vor, in dem er seine Übung zu turnen gedenkt und beginnt sodann seine Übung nicht laut, sondern in Gedanken zählend. (Hierdurch erhalten die Kampfrichter einen Anhaltspunkt zur besseren Beurteilung des gewählten Taktmaßes.) — Kürfrei- oder Handgerätelebungen sind veraltet. Freiübungen in dieser Form werden auf dem Turnplatz immer seltener geübt.



C. Musterriegen- und Vereinsturnen.

Die Wettkampf-Ordnung sieht zwei verschiedene Wertungen vor und zwar:

§ 18b. Die Wertung jeder einzelnen Übung jedes Riegen- turners (durchschnittliche Wertung beim Geräteturnen) und

§ 18a u. c. Die Wertung nach dem Gesamteindruck.

Es steht den Veranstaltern von Wettturnen frei, welche Wertung sie anwenden wollen.

Bei der durchschnittlichen Wertung des Geräteturnens wird also jeder Einzelne bei jeder Übung genau so gewertet wie bei der Pflichtübung des Einzelwettturnens (siehe die Erläuterungen auf der Wertungstafel)

Bei den Frei- oder Handgerätelebungen soll nicht der einzelne Turner, wohl aber die einzelne Übung nach dem Gesamteindruck gewertet werden (siehe die Erläuterungen auf der Wertungstafel).

Diese Form der Wertung ist sehr zeitraubend, wir empfehlen sie nicht.

Bei der Wertung nach dem Gesamteindruck wird nicht die einzelne Übung des Turners oder der Riege, sondern einzig das Gesamtbild des Turnens bis höchstens 20 Punkte für die Übungsausführung gewertet, wozu dann noch zusammen 10 Punkte für Auf- und Abmarsch, 10 Punkte für Verhalten der Turner (vor und nach jeder Übung) und 10 Punkte für Verhalten des Vorturners oder Turnwarts kommen.

Für die Wettturner ist zu beachten:

1. Halte Ordnung in der Riege beim Stehen sowohl wie beim Nach- oder Einrücken, rede nicht, Blick zu dem jeweil's Abenden.

2. Geht auf dem kürzesten Wege turnerisch ans Gerät und nehmt straffe Grundstellung vor Beginn der Übung, das gleiche nachher. Reiht euch straff wieder ein. Aber macht keine Fazen: nicht klatschend die Hände an die Hüften schlagen, nicht ruckhaft den Kopf zurück, nicht mit lautem, steifem Ruck röhren usw.

Für Vorturner und Turnwarte:

1. Seid sicher und straff in eurem Auftreten, aber nicht militärisch-äffisch.
2. Macht keine überflüssigen Marschierübungen und gebt keine entbehrlichen Befehle. Lauft am besten auf dem kürzesten Wege an das Gerät.
3. Steht eurer Riege nicht im Wege. Ihr braucht auch nicht steif und kloßig an einem Platz stehen zu bleiben. Bewegt euch wie auf dem Turnplatze.
4. Nicht zweckloses Hilseleisten.
5. Die Abungen sind nicht vorzuturnen, auch nicht turnersprachlich anzufagen. Beim Geräteturnen sage einfach: „Achtung! Erste Übung!“ worauf der Riegenerste mit dem Turnen beginnt.

Bei Frei- und Handgeräteübungen zähle jeder Übung vier Taktzeiten vor, worauf die Riege mit dem Turnen beginnt. (Du kannst auch Takt schlagen. Die Wetlungs-Ordnung verbietet es zwar, es sollte aber dort nur gegen übermäßig lautes Takt schlagen eingeschritten werden.)

- 6 Du kannst Frei- oder Handgeräteübungen nach Musik ausführen lassen und bist berechtigt, besonders für letztere, sachverständige Kampfrichter zu verlangen.

Für den Kampfrichter:

1. Große Riegen sind schwerer zu werten als kleinere, weil es viel zu sehen gibt. Du mußt darum fleißig aufpassen und fleißig Notizen machen.
2. Bei Freiübungsmusterriegen achte nicht bloß auf die Ausführung der Bewegungen, sondern auch auf die Haltung bei den Ruhepunkten (Standwage usw.), die müssen Sicherheit atmen. Kein Schwanken in der Reihe oder Abteilung.
3. Fürs Wettturnen der Turnerinnen müssen im Fraueturnen erfahrene Kampfrichter gestellt werden, weil sonst leicht

unerfahrene Kampfrichter zu einem falschen Urteil kommen können, denn die Oberstufe des Fraueturnens ist beispielsweise beileibe nicht mit der des Männerturnens zu vergleichen, ganz abgesehen von den sonstigen Eigenarten des Fraueturnens.

Für den Berechnungsausschuß:

1. Die Kampfrichter sind anzuweisen, keinerlei Ausrechnung auf den Listen vorzunehmen. Hierzu ist einzig der Berechnungsausschuß berechtigt und verpflichtet.
2. Es können beim Werten der Riegen nach Durchschnittsleistung Bruchteile von Punkten entstehen. Diese sind alle genau wie sie entstehen zu buchen. Nicht etwa abrunden! (Es kann kommen, daß beispielsweise $\frac{1}{72}$ für den Rang entscheidend ist.)
3. Allgemeines (für Einzel- und Musterriegenturnen):

Die Mitglieder des Berechnungsausschusses sollen beim Antreten der Wettkämpfer zugegen sein und sofort die ausgestellten Teilnehmerkarten nachprüfen, ob die Vornamen geschrieben, Zunamen gut lesbar und überhaupt die Karten richtig ausgefüllt sind. Erst wenn dies geschehen, kann die Riege abmarschieren und beginnen. Auf dem Turnplatz muß eine durch Tafel kenntlich gemachte Stelle zum Abliefern und Abholen der Wertungslisten sein. Dort ist ein zuverlässiger Turngenosse, der die Listen prüft und dann dem Berechnungsausschuß überweist, damit im Berechnungszimmer ungestört gearbeitet werden kann.

D. Die Vorturnerprüfung.

Hierzu sind neue Kampfrichter-Bestimmungen herausgekommen (siehe Merkblatt Nr. 25: „Die Vorturnerprüfung“).





Gedruckt im
Arbeiter-Turnverlag A.-G.,
Leipzig S 3, Fischestr. 36

